

Vereinsatzung: Pfaffenhof Tutorien e.V.

Stand: 19.10.2012

Satzung des Pfaffenhof Tutorien e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pfaffenhof Tutorien e.V.“.

Der Verein hat den Sitz in Stuttgart. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Kulturförderung innerhalb der Studentenwohnheime Pfaffenhof I und II in Stuttgart.

Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Miteinanders, der Toleranz auf allen Gebieten.

Der Verein verfolgt weiter die Aufgabe, erweiterter Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Bewohner der Wohnheime anzubieten. Insbesondere folgende Aufgaben soll der Verein wahrnehmen.

Veranstaltung des Sommerfestes, das der Öffentlichkeit zugänglich ist und in erster Linie Studenten als Zielgruppe im Auge hat.

Betrieb der Wohnheimtutorien.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder

1. Aktives Mitglied können alle Menschen mit humanistischer Gesinnung werden.
2. Förderndes (passives) Mitglied können alle Menschen mit humanistischer Gesinnung werden.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer den Verein 10 Jahre aktiv fördernd unterstützt hat, mit dem Tod die Ehrenmitgliedschaft erlangt, oder sich nach Meinung der Mitgliederversammlung besondere Verdienste errungen hat. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Entscheidung endgültig.

Bei Minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Diese ist mit einer Unterschrift auf der Beitrittserklärung zu bestätigen.

„Pfaffenhof Tutorien e.V.“ hält sich an die Vereinbarungen des Bundesdatenschutzes (BDSG)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet durch den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung tritt fristlos in Kraft.

Mit dem Tod eines Mitglieds tritt eine Ehrenmitgliedschaft ein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses die Berufung, mit aufschiebender Wirkung, an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen entscheidet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung auf verschiedene Art und Weise zu unterstützen.

1. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, Veranstaltung des Vereins durch aktive Mithilfe zu unterstützen. Sollte ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommen, wird er als förderndes Mitglied eingestuft. Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschließen. (Krankheit usw.)
2. Fördernde, passive Mitglieder haben die Pflicht, den Verein direkt finanziell, durch Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages in selbstgewählter Höhe zu unterstützen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

1. An Veranstaltungen teilzunehmen
2. Verbesserungsvorschläge einzubringen
3. An ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Stimmrecht auszuüben.

Aktive Mitglieder haben das Recht Veranstaltungen des Vereins umsonst zu besuchen.

§ 10 Die Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und allen Tutoren im Pfaffenhof I und II.

Vorstandsvorsitzende des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsvorsitzende sind, je für sich vertretungsberechtigt.

Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorstandsvorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorstandsvorsitzende verhindert ist, sowie, dass beide Vorstandsvorsitzende nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes handeln dürfen.

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden je für sich. Für Rechtsgeschäfte mit einem Kapitalwert von mehr als 2.500 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Hauptversammlung wird jeweils zum Anfang des Sommersemesters abgehalten.

Der Vorstand (Führungsgremium) hat die Aufgabe, die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung umzusetzen. Ferner hat der Vorstand die Aufgabe, aus eigener Initiative oder auf Vorschlag von Mitgliedern Veranstaltungen ins Leben zu rufen und mit Hilfe der aktiven Mitglieder umzusetzen. Der Vorstand kann eigenständig Beschlüsse ohne ordentliche Mitgliederversammlung fassen, sofern diese nicht gegen Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung wirken.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Zwischen März und Mai eines Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Ihr obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, an den Vorstand eingereicht wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in schriftlicher Form an jedes Vereinsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins muss eine Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.

Eine Kopie des Protokolls und der Vorstandsliste ist an das Studentenwerk Stuttgart zu senden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei können für Mitglieder, die aktiv im Verein mitarbeiten, niedrigere Beträge festgesetzt werden.

Aktuell beträgt die Empfehlung für Beiträge fördernder (passiver) Mitglieder 5 Euro pro Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist in Geldform zu erbringen

Für aktive Mitglieder besteht die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein durch Arbeitsstunden abzugelten. Die Arbeitsstunden müssen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Die Umrechnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die von den Vereinsorganen (§ 10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins ist nur durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 16 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an den Tutorium Allmandring I e.V., 70569 Stuttgart zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.